

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Bad Sülze vom 18.5. 2026

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Bad Sülze. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätte

- für Urnen für 20 Jahre	430,00 EUR
- für Särge für 25 Jahre	540,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	520,00 EUR
-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	650,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	26,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage Einzelbelegung

-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	1.600,00 EUR
---------------------------------------	--------------

Urnengemeinschaftsanlage Doppelbelegung

-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	2.400,00 EUR
-Wiedererwerb des Grabplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage Doppelbelegung je Grabbreite und Jahr	120,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten

Rasenwahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	1.790,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	80,00 EUR

Rasenwahlgrabstätte für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	2.390,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	93,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 35,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- A anteilige Personal- und Personalnebenkosten der Friedhofsunterhaltung
- B Kosten für Maschinen, Reparaturen und Wartungskosten
- C Betriebsmittel, Treibstoffe, Verbrauchsmittel
- D Kosten für Wasser und Müll
- E Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- F anteilige Verwaltungskosten der Friedhofsunterhaltung

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofsordnung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 32,00 EUR
(zuzüglich der Gebühr für die Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Wahlgrab in Rasenlage

Gebühr eines Wahlgrabs in Rasenlage pro Jahr und Grabbreite 32,00 EUR
(zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

5. Bestattungsgebühr

Bestattungsgebühr je Urnenbestattung inkl. Gruft 200,00 EUR
Bestattungsgebühr je Sargbestattung 75,00 EUR

6. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle (inkl. Reinigung) 200,00 EUR

7. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühr je Bestattung 180,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung 75,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 25,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 90,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung einer Steinplatte (max. 75%) 159,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung 54,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 54,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde 25,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben 3,50 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung vom 27.05.2025 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bad Sülze am 18.05.2026



[Signature]

(Unterschrift)

Annemare Hoxenpusch

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Rita Clausen

(Unterschrift)

Rita Clausen

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 10. Juni 2026